

... und wenn ich nicht bezahlen kann?

Kein Eigenheimbesitzer wird aufgrund fälliger Beiträge für den Straßenausbau sein Grundstück verlieren.

Die auf Druck der Linkspartei.PDS-Fraktion noch einmal erweiterten Härtefallregelungen schließen das aus. Wer das Gegenteil behauptet, versucht, mit der verständlichen Sorge von Eigenheimbesitzern in den Siedlungsgebieten politisch Stimmung gegen die rot-rote Koalition zu machen.

Zur Vermeidung von Härten können Beiträge über einen Zeitraum von zehn Jahren in Ratenzahlung bezahlt werden. Bei einem Beitrag in Höhe von 2.500 Euro wäre das eine Monatsrate von 20,50 Euro (plus Zinsen), bei 5.000 Euro entsprechend 41 Euro (plus Zinsen).

Sollten Eigenheimbesitzer nicht zahlungsfähig sein, können die Beiträge über drei Jahre zinslos gestundet werden. Anders als zunächst vorgesehen ist das auch über drei Jahre hinaus möglich, wenn man dazu einen besonderen Antrag stellt. Falls es sich um eine extreme Härtefallsituation handelt, können die Zahlungen sogar – ganz oder teilweise – erlassen werden.

Anspruch auf diese Regelungen haben Eigentümer selbstgenutzter Wohnhäuser wie auch von Eigentümer bewirtschafteter Grundstücke, wenn Gefahr bestünde, dass eine Zahlung für den Straßenausbau zum Verlust des Eigentums führen könnte.

Auch Inhaber kleiner und mittlerer Betriebe, für die durch einen Ausbaubeitrag eine existenzgefährdende Lage entsteht, fallen unter die Härtefallregelungen. ●

Ausbau- und Erschließungsbeitrag ... muss ich doppelte Kosten

Die Linkspartei.PDS-Fraktion hat ihre Zustimmung in dem Gesetzgebungsverfahren an eine wirksame und verbindliche Entlastung der Siedlungsgebiete von Erschließungsbeiträgen gekoppelt. Diese wurde erreicht. Gleichzeitig wurden endlich einheitliche Rahmenbedingungen für die gesamte Stadt hergestellt.

Das Erschließungsbeitragsgesetz gibt es schon seit der Berliner Großen Koalition in den 1990er Jahren. Es regelt die Beteiligung der Anlieger an den Erschließungskosten einer Straße. Unklar blieb besonders in den Siedlungsgebieten, welche Straßen als vollständig erschlossen gelten und damit bezahlt sind.

Künftig gilt in ganz Berlin, dass alle Straßen, die es bereits vor dem 3. Oktober 1990 gab, als komplett erschlossen gelten. Und eine weitere Unsicherheit wurde beseitigt: Beiträge für die Erschließung von Straßen können nur noch bis 15 Jahre nach dem Datum der Verkehrsübergabe rückwirkend gefordert werden.

Alle weiteren Baumaßnahmen gelten als Straßenausbau. Für sie können keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden. ●

Straßenausbaubeitragsgesetz

Gerechter Beitrag oder Abzocke?

Warum braucht Berlin ein Straßenausbaubeitragsgesetz?

Der Ausbau einer Straße dient ihrer besseren Nutzbarkeit. Diese kommt natürlich allen Nutzern der Straße zu Gute, verschafft darüber hinaus aber den Anliegern einen besonderen Nutzen. Bislang wurden die beim Straßenausbau entstehenden Kosten in Berlin aber ausschließlich von der Allgemeinheit getragen.

Im Straßenausbaubeitragsgesetz wird nun geregelt, wie sich die Allgemeinheit und die Eigentümer der anliegenden Grundstücke künftig die Ausbaukosten für eine Straße teilen. Maßstab für die Beteiligung ist der besondere Nutzen.

Das Gesetz betrifft bei weitem nicht nur Eigenheimbesitzer, sondern auch anliegende Firmen oder Supermarktketten, die sich bislang nicht an den Kosten für den Ausbau von Straßen beteiligen mussten.

Beiträge für den Straßenausbau sind keine rot-rote Erfindung. Sie werden seit langem in allen Bundesländern – außer in Baden-Württemberg – erhoben. Sie sollten in Berlin auch schon von CDU und SPD erhoben werden. Allerdings konnte sich die Große Koalition nicht auf ein vernünftiges Gesetz einigen.

Der Linkspartei.PDS ging es von Anfang an darum, das Gesetz sozial gerecht zu gestalten und eine wirksame Beteiligung der beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Das haben wir erreicht.

Der Ausbau von Straßen und die Anrechnungsfähigkeit von Kosten unterliegen dabei transparenten Regeln. In keinem anderen Bundesland – egal ob von CDU oder SPD regiert – gibt es so weitgehende Mitspracherechte und soziale Härtefallregelungen wie in Berlin. ●

Was muss ich wofür bezahlen?

Anteilige Kosten können für die Verbesserung, Erweiterung und grundlegende Erneuerung bereits bestehender Straßen entstehen. Zum Ausbau von Straßen zählen zum Beispiel neue Geh- und Radwege, neue Parkbuchten, die Beleuchtung, die Entwässerung oder auch die Verbreiterung einer Straße.

Überdimensionierten Straßenbau auf Kosten der Anlieger wird es mit diesem Gesetz nicht geben. Die geplanten Ausbaumaßnahmen müssen erforderlich sein. Der Aufwand muss so gering wie möglich gehalten werden. Im Gesetz ist klar zudem geregelt, dass reine Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nicht auf Kosten der Anlieger gehen dürfen.

Aus den entstandenen Kosten werden die beitragsfähigen ermittelt und dann zwischen Allgemeinheit und Anliegern aufgeteilt. Der Kostenanteil für die Anlieger wird bei 25 bis 65 oder 70 Prozent liegen. Das hängt davon ab, welche Baumaßnahmen durchgeführt werden und wo. So sind die anteiligen Beiträge an Hauptverkehrsstraßen am geringsten.

Berechnet wird der Anteil der von den Anliegern zu tragenden Kosten nach Größe und Ausnutzung des Grundstücks. Beispielrechnungen der Senatsverwaltung ergeben bei einem 600 Quadratmeter großen Grundstück mit Einfamilienhaus anteilige Kosten von etwa 5000 Euro. Rückwirkende Beitrags-erhebungen sind durch das Gesetz ausgeschlossen.

Mieter und Kleingärtner sind generell nicht betroffen. Eine Umlage der erhobenen Beiträge auf Mieter ist nicht zulässig. Mehrkosten für Straßen in besonderen Gebieten (zum Beispiel Wasserschutzgebieten) sind nicht von den Anliegern, sondern vom Land Berlin zu tragen. ●

Wie kann ich vor dem Ausbau mitbestimmen?

Wer mitbezahlt, soll auch mitentscheiden – das ist der einfache Grundgedanke, der für die Linkspartei.PDS-Fraktion im Gesetzgebungsprozess maßgeblich war. Im Gesetz zum Straßenausbau findet er sich wieder.

Das heißt, bevor eine Maßnahme beginnt, muss jeder Anlieger individuell und schriftlich durch die Straßenbaubehörde informiert werden. Gleichzeitig hat jeder Anlieger, der für eine Ausbaumaßnahme zahlen soll, das Recht auf Information und Mitwirkung. Die Besitzer von Anliegergrundstücken müssen dabei von ihrem jeweiligen Bezirksamt angehört werden. Zu den geplanten Baumaßnahmen geäußerte Einwände und Vorschläge müssen in die Entscheidung des Amtes einbezogen werden.

Art und Umfang der geplanten Ausbaumaßnahme sowie Ausbauvarianten und die dadurch entstehenden Kosten müssen in einem so genannten Bauprogramm dargestellt werden, das für die Anlieger einsehbar ist. Besitzern von Anliegergrundstücken wird damit ermöglicht zu sagen, worauf sie eventuell verzichten würden, um ihre anteiligen Kosten zu senken.

Das letzte Wort zum Straßenausbau hat das demokratisch legitimierte Entscheidungsgremium eines jeden Bezirks bzw. des Landes Berlin. Das heißt, die Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) bzw. der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin müssen den geplanten Maßnahmen zustimmen.

Abzocke durch Behörden ist damit also ausgeschlossen.

Möglich wird durch das Gesetz zudem, dass sich Anlieger auch zusammenschließen und auf eigene Kosten und in Eigenregie den Ausbau einer Straße durchführen lassen.